

Allgemeine Geschäftsbedingungen

net services GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1 Die net services GmbH & Co. KG (nachfolgend: „net services“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Moysich, Registergericht: Handelsregister Flensburg, HRA 7264 Flensburg in erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“ genannt) sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (nachfolgend: „TKG“ genannt) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (nachfolgend: „Kunde“ genannt) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dies Bezug genommen werden.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers (nachfolgend: „Kunde“ genannt) wird widersprochen, es sei denn, net services hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote der net services sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der net services zwischen der net services und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die net services (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen, diesen AGB und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. Die net services kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2.3 Die net services kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.
- 2.4 Für bestimmte Leistungen der net services ist Voraussetzung für die Leistungserbringung ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router).
- 2.5 Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Auftragsformular oder in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und net services oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.
- 2.6 Die net services ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die net services sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- 2.7 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- 2.8 Die net services ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.
- 2.9 Die net services ist berechtigt den Vertragsschluss von einer Prüfung abhängig zu machen, ob der Kunde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in für die net services wirtschaftlich akzeptablem Umfang an das Breitbandnetz angeschlossen werden kann.
- 2.10 Abweichende Regelungen der besonderen Geschäftsbedingungen oder Leistungsbeschreibungen gehen diesen AGB vor.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Die net services ermöglicht dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.weser-connect.de/agb und www.weser-connect.de/preisliste eingesehen werden können. Vertragsgegenständliche Leistungen sind Sprachtelefonie und Telekommunikationsdienste, Mehrwertdienste, Fernsehen, Internet- und Datendienste sowie der Hausanschluss zur Anbindung des Kunden (nachfolgend „Leistungen“ genannt). Alle Angebote sowie die zugehörigen Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- 3.2 Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars und der Leistungsbeschreibung. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der net services angebotenen Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97,5 Prozent.
- 3.3 Soweit die net services neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 3.4 Die Leistungsverpflichtung der net services gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die net services mit der erforderlichen Sorgfalt ein

kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der net services beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKG.

- 3.5 Die net services ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber und stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung Sprachkanäle mit einer oder mehreren Rufnummern zur Verfügung.
- 3.6 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag, den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.weser-connect.de/AGB und www.weser-connect.de/Preisliste eingesehen werden können, und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist.
- 3.7 net services stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
 - a) Den Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, UseNet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der net services erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die net services keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der net services, wenn sie ausdrücklich als Angebot der net services bezeichnet sind.
 - b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die net services beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Netz der net services von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der net services. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der net services.
 - c) Die Schnittstelle wird für den privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite setzt einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der net services voraus.
 - d) Der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von der net services ermöglicht. Davon abweichend können Angebote an Geschäftskunden mit einem Datenvolumen entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars begrenzt werden.
- 3.9 Die net services ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der net services realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss die net services nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingeht. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
- 3.8 Die net services vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der net services nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von § 7 DDG, Art. 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chat Groups.
- 3.9 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die net services, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- 3.10 Die net services ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der net services dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- 3.11 Die net services ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen, sofern dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder anderweitigen technischen Verbesserungs- oder Wartungsmaßnahmen erforderlich sein sollte.
- 3.12 Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der net services angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von der net services zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, ONT) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.
- 3.13 Die net services ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur

Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen auf Grund von solchen Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, net services hat diese Einschränkungen zu vertreten.

- 3.14 Die net services schenkt bei der Leistungserbringung den Themen Sicherheit und Integrität der Systeme und Daten große Beachtung und legt Wert auf eine korrekte Funktionsweise der eingesetzten Systeme. Die net services ist stets bestrebt, die Infrastruktur auf einem aktuellen Stand der Technik zu halten und die jeweiligen aktuellen technischen Richtlinien und gültigen Standards einzuhalten. Bei Verletzungen oder aufgedeckten Schwachstellen werden umgehend Maßnahmen zur Unterbindung und zukünftigen Verhinderung ergriffen. Insbesondere für den Fall potentieller Angriffe auf das Netz der net services oder für die vorgeschlagenen und umgesetzten Schutzmaßnahmen werden derartige Maßnahmen ergriffen. Die net services verfügt über ein von der Bundesnetzagentur abgenommenes Sicherheitskonzept, um Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie Bedrohungen und Schwachstellen verhindern und darauf frühzeitig reagieren zu können.

4. Hardware und Zugangsdaten

- 4.1 Von der net services leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der net services. Die net services bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technikrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- 4.2 Die net services ist bei leih- oder mietweise Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat der net services entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die net services die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten. Durch verspätete oder unterlassene Updates kann es in der Hardware zu Sicherheitslücken kommen, die Betrugsszenarien ermöglichen und begünstigen. Die Kosten für etwaige zusätzliche Verbindungen, die aufgrund von verschuldeten Sicherheitslücken generiert werden, trägt der Kunde im Rahmen seiner gesetzlichen Haftung.
- 4.3 Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die net services über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust innerhalb von zwei Wochen zu informieren.
- 4.5 Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, dass gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die net services zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die net services dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitwert (siehe Ziffer 4.6) in Rechnung stellen.
- 4.6 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der net services kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.7 Sofern die net services dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die net services gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Näheres zum Kauf technischer Einrichtungen regelt Ziffer 5 dieser AGB. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei der net services. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde die net services unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der net services durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- 4.8 Der Kunde darf den käuflich erworbenen und überlassenen Router frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern, oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Dienstleistungungsvertrages.
- 4.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchware beträgt diese 12 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die net services ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach einem Jahr ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag / Miet-Option durch den Kunden ausgeschlossen.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, die net services unverzüglich auf etwaige Verbindungen und Mehrkosten hinzuweisen, welche nicht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht willentlich über den Anschluss des Kunden aufgebaut wurden.
- 4.11 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sicher vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu aufzubewahren.

5. Verkauf von technischen Vorrichtungen und Endgeräten (Router und Set Top Box für IPTV)

- 5.1 Die net services verkauft dem Kunden einen Router und eine Set Top Box für IPTV zu dem im Auftragsformular und in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Preis (z.B. Router: AVM-FRITZ!Box) zur Nutzung der beauftragten Dienste. An der technischen Einrichtung behält sich die net services das Eigentum bis zum vollständigen Zahlungseingang des Kaufpreises auf die erste durch die net services gestellte Rechnung, welche mit der jeweiligen Einrichtungsgebühr mit abrechnet wird, vor. Sofern der Kunde mit der vorgenannten ersten Rechnung in Verzug gerät, ist die net services berechtigt, die technische Einrichtung an sich heraus zu verlangen;

der Kunde ist dann zur Herausgabe der technischen Einrichtung verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, sofern dieser nicht ausdrücklich seitens net services erklärt wird.

- 5.2 Bis zum vollständigen Eigentumsübergang der technischen Einrichtung auf den Kunden hat der Kunde im Falle, dass Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware vollstrecken, net services unverzüglich zu informieren und von allen Kosten freizustellen, die net services durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- 5.3 Die net services nennt dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter (z.B. SIP-Account), soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.
- 5.4 Der Kunde hat sich als Eigentümer der Hardware selbständig um erforderliche Aktualisierungen der Software zu kümmern. net services hat jedoch das Recht, die Software/Firmware des verkauften Routers und seiner Software jederzeit für den Kunden zu aktualisieren. Soweit möglich wird net services diese Aktualisierungen (Update) per Fernzugriff (Remote) vornehmen. Sollte dies nicht möglich sein, kann net services dem Kunden eine Updateversion für den Router zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich Software-Updates unverzüglich aufzuspielen, um Sicherheitslücken zu vermeiden. Sollte das Update weder mittels Remotezugriff oder Bereitstellung eines Softwareupdates möglich sein, gewährt der Kunde der net services auf Verlangen Zugang und Zugriff auf den Router, um etwaige Konfigurationsmaßnahmen vornehmen zu können. Im Falle, dass net services von ihrem Recht zur Selbstaktualisierung Gebrauch macht, hat der Kunde hierfür der net services einen entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann net services die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht zusagen, sofern notwendige Aktualisierungen nicht erfolgen. Für die Nutzung von technischer Einrichtungen mit veralteter bzw. nicht aktualisierter Software bzw. Firmware übernimmt die net services keine Haftung.
- 5.5 Die technische Einrichtung darf der Kunde während der Vertragslaufzeit nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte veräußern, ansonsten ist eine Veräußerung an Dritte frühestens nach sechs Monaten gestattet. net services stellt dem Kunden die technische Einrichtung zum Zwecke der vorliegenden vertraglichen Leistungserbringung zur Verfügung und nicht zu einem Zweck, welcher einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- #### 6. Routermiete
- 6.1 Sofern abweichend von Ziffer 5.1 bis 5.5 dieser AGB die Vermietung etwaiger dem Kunden zur Verfügung gestellter technischer Vorrichtungen und Endgeräten für den Aufstellungsort erfolgt, gelten folgende Ziffern 6.1 bis 6.12 dieser AGB. Unter Endgeräten sind Router in verschiedenen Ausführungen zu verstehen.
- 6.1.1 Die net services vermietet dem Kunden einen Router (z.B. AVM-FRITZ!Box) nach dessen Wahl in der Ausführung „Standard“ oder „Premium“ zu dem im Auftragsformular und in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Mietpreis zum Zwecke der Nutzung der bereitgestellten Telefon- und Internetdienste.
- 6.1.2 Der Router kann mit Abschluss eines Vertrages über die Dienstebereitstellung in dem hierfür vorgesehenen Auftragsdokument bestellt werden. Eine nachträgliche Zubuchung eines Routers zu einem bereits bestehenden Dienstbereitstellungsvertrag der net services ist kostenpflichtig (gemäß Preisliste) zubuchbar. Sofern der Kunde bereits einen bestehenden Vertrag über die Dienstleistung mit der net services abgeschlossen hat und einen Router mieten möchte, bedarf es hierzu eine Beauftragung über das Dokument „Änderungsformular“.
- 6.1.3 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Monat und hat eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Laufzeitende.
- 6.2 Die Endgeräte stehen und verbleiben im Eigentum von net services.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Software bzw. Firmware der vermieteten Hardware auf dem neusten Stand zu halten und daher Updates Software bzw. Firmware selbst durchzuführen. Sofern der Kunde dies unterlässt, kann net services die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen. Für die Nutzung von Endgeräten mit veralteter bzw. nicht aktualisierter Software bzw. Firmware übernimmt die net services keine Haftung.
- 6.4 Der Kunde ist verpflichtet, net services über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der gemieteten Hardware bzw. Endgeräten, insbesondere durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann net services den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 6.5 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die überlassene Hardware, einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör mittels einen von net services per E-Mail zugeschickten Retourenlabel innerhalb von 14 Tagen an die net services zurückzugeben. Der Versand erfolgt durch Verwendung des seitens net services bereitgestellten Retourenlabel und ist für den Kunden kostenfrei. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, haftet der Kunde für den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der net services kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.6 Weist das Mietgerät eine Störung auf, hat der Kunde dies der net services unverzüglich zu melden. In diesem Fall wird – soweit technisch möglich – net services zunächst per Fernwartung die Funktionsfähigkeit überprüfen und nach Möglichkeit die Störung beseitigen. Während dieser Arbeiten ist net services berechtigt, die Endgeräte außer Betrieb zu setzen. Sofern eine nicht behebbare Störung vorliegt, wird net services dem Kunden ein Austauschgerät zusenden. Eine Sicherung der Konfiguration des Kunden und deren Rückführung auf das Austauschgerät ist nicht möglich. Im Falle einer nicht behebbaren Störung hat der Kunde die Pflicht, den defekten Router mit dem von net services per E-Mail bereitgestellten Retourenlabel unverzüglich an net services zurückzusenden. Der Versand durch Verwendung des seitens net services bereitgestellten Retourenlabel ist für den Kunden kostenfrei. Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist eine Fehlfunktion auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen (insbesondere durch äußere Schäden, Wasserschaden und Blitzschaden etc.), ist net services berechtigt, die durch die Überprüfung und/oder Austausch anfallen-

- den Kosten einschließlich der Versandkosten dem Kunden gemäß der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.
- 6.7 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der vermieteten Hardware oder den Verlust der vermieteten Hardware in Höhe des Netto-Neuwerts. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwerts zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der net services kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.8 Die technische Einrichtung darf der Kunde während der Vertragslaufzeit nicht zu gewerblichen Zwecken an Dritte veräußern, ansonsten ist eine Veräußerung an Dritte frühestens nach sechs Monaten gestattet. Die net services stellt dem Kunden die technische Einrichtung zum Zwecke der vorliegenden vertraglichen Leistungserbringung zur Verfügung und nicht zu einem Zweck, welcher einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 6.9 Wünscht der Kunde einen Wechsel des Routers von der Ausführung „Standard“ zu der Ausführung „Premium“, oder einen Wechsel der Routerausführung von „Premium“ zu „Standard“, ist dies ausschließlich über das Dokument „Änderungsformular abzuwickeln.
- 6.10 Der während des Mietverhältnisses vermietete Router kann nicht durch einen Kaufvertrag als Einmalzahlung an den Kunden übereignet werden.
- 6.11 Die Zurverfügungstellung eines Routers im Wege der Miete ist beschränkt auf ein Stück pro Dienstbereitstellungsvertrag.
- 7. Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden**
- 7.1 Der Kunde erkennt an, dass die net services grundsätzlich unter Verwendung der durch die net services leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt.
- 7.2 Der Kunde hat das Recht eine eigene technische Vorrichtung (Router und/oder den Netzabschlusspunkt – im folgenden „ONT“ – genannt, soweit für einen FTB/H-Anschluss erforderlich) anzuschließen. Wenn bei Vertragsabschluss die Option der Verwendung eines Routers von der net services nicht ausgewählt wird, so gilt automatisch die Verwendung eines eigenen Routers. Unabhängig von der Verwendung eines eigenen ONT, sieht das Anschlussmodell der net services die Installation eines ONT zur Bereitstellung der Dienste vor. Im Falle, dass der Kunde die Verwendung einer eigenen technischen Vorrichtung (Router oder ONT) wünscht, trägt der Kunde dafür Sorge, eine zum jeweiligen ausgewählten Produkt und zur jeweiligen Netztechnologie passende technische Vorrichtung zu verwenden. Es besteht in diesem Falle kein Anspruch auf die Überlassung einer technischen Vorrichtung seitens net services, sofern der Kunde dies nicht zusätzlich mit der net services vereinbart hat. Die net services stellt dem Kunden die für den Zugang zu seinem Netz erforderlichen Zugangsdaten sowie die Informationen in Hinblick auf die bei seinem Anschluss vorhandene Netztechnologie zur Verfügung.
- 7.3 Die vertragsgemäße Abwicklung der vereinbarten Leistungen kann ausschließlich unter Verwendung von durch die net services überlassenen technischen Vorrichtungen (vgl. Ziffer 5.1) vorbehaltlos gewährleistet werden. Bei anderen technischen Vorrichtungen oder technisch veränderter Hardware kann von net services keine Gewähr für eine vertragsgemäße Leistungserbringung übernommen werden. Der Einsatz anderer – auch typgleicher – technischer Vorrichtungen durch den Kunden zur Nutzung der Dienste von net services geschieht auf eigene Kosten und eigenes Risiko des Kunden. Insbesondere übernimmt die net services keine Beratung, Vor-Ort-Installation, Fehlerbehebung oder sonstige Konfigurationsleistung (z.B. Fernwartung oder Aktualisierungen) für derartige technische Vorrichtungen. Ein ordnungsgemäßer Anschluss und Betrieb am Netzabschlusspunkt der net services liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.
- 7.4 Die Haftung für Schäden, die aufgrund der Nutzung anderer als der seitens der net services bereitgestellter und überlassener Hard- und Software eintreten, übernimmt der Kunde, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass der Schaden auch bei Nutzung des durch die net services bereitgestellten technischen Einrichtung eingetreten wäre und net services diesen Schaden zudem fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.
- 7.5 Sofern der Kunde ein eigenes ONT verwenden möchte (insbesondere in Kombination mit einem ONT-fähigem Router), wird der Kunde die net services hierüber informieren und die net services mit der Umrüstung beauftragen, um eine technisch konforme Aufschaltung zu gewährleisten. Für die Beauftragung der Installation eines kundeneigenen oder des Austauschs des ONT der net services durch ein kundeneigenes ONT ist net services berechtigt die Kosten gemäß Preisliste zu verlangen.
- 7.6 Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt die net services im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.
- 7.7 Im Übrigen übernimmt die net services keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.
- 8. Leistungstermine und Fristen**
- 8.1 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn die net services diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die net services geschaffen hat, so dass die net services den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zu Vertragsbeginn, -laufzeit und -ende stehen, wie insbesondere die Mindestvertragslaufzeit, gilt im Zweifel das in der Auftragsbestätigung genannte Datum der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch net services.
- 8.2 Bei einem von net services nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren und vorübergehenden Leistungshindernissen verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.3 Die net services ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der net services nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages (Ziffer 2.5 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular oder in einer gesonderten Vereinbarung keine anderweitige Regelung vereinbart ist.
- 8.4 Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß Ziffer 2.5 dieser AGB nicht innerhalb von achtzehn Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die net services allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.
- 8.5 Gerät die net services in Leistungsverzug, ist der Kunde nach textförmlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.6 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der net services liegende und von der net services nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die net services für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die net services, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 8.7 Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 9. Änderungen der AGB, des Vertrages und Anpassung der Vertragsgrundlage**
- 9.1 Die net services ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Die net services teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- 9.2 Die net services behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die net services nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- 9.3 Alle vorstehend in den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- 9.4 Da die Vertragserfüllung wesentlich von rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen abhängig ist und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von net services zu tragen ist, können Änderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt net services wegen einer der vorgenannten Änderungen (z.B. Einführung einer Netzzusammenschaltung auf Basis einer neuen Technologie – IP-Zusammenschaltung / NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von net services vor.
- 9.5 Bei einer Änderung der von net services zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste mit anderen Anbietern von Telekommunikationsnetzen, zu denen net services dem Kunden Zugang gewährt, kann net services die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass net services nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). net services teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 9.6 Die net services ist berechtigt, jede zukünftig mögliche gesetzliche Änderung der Mehrwertsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache textförmliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. net services hat den Kunden mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen.
- 9.7 Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden nach Wahl von net services in Textform sechs Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern net services dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde in der Mitteilung darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.
- 9.8 Die net services kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert net services die Vertragsbedingungen einseitig und nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung textförmlich kündigen, soweit ihm

gesetzlich kein kürzeres Kündigungsrecht zusteht.

10. Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- 10.1 Die vom Kunden an die net services zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Eine vollständige, gültige Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen der net services oder www.weser-connect.de/preisliste eingesehen werden.
- 10.2 Die net services stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert. Dies gilt nicht bei Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs.
- 10.3 Die net services ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- 10.4 Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsunabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen. Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung ist beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung für den Rest des Monats anteilig gerechnet und danach kalendermonatlich zu zahlen.
- 10.5 Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der net services ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der net services im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die net services dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die net services ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- 10.6 Eventuelle Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der net services umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die net services bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- 10.7 Andere Zahlungsweisen können jederzeit vereinbart werden und sind kostenpflichtig. Soweit der Kunde der net services kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von der net services festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der net services gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschritteinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschritteinzugstermin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der net services an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird.
- 10.8 Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 10.9 Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der net services bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die net services berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die net services im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der net services vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugs Schadens nachzuweisen. Eventuelle weitere gesetzliche Ansprüche der net services bleiben hiervon unberührt.
- 10.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die net services berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der gesetzlich verankerten Regelungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internetzugang) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
- 10.11 Wird die net services nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (insbesondere wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die net services berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die net services ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der net services ausdrücklich vorbehalten.
- 10.12 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- 10.13 Gegen Ansprüche von net services kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 10.14 Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- 10.15 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- 10.16 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- #### 11. Rechnungsstellung für Drittanbieter
- 11.1 Soweit die net services eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die net services vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicernummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- 11.2 Sofern die net services Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert die net service den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Drittanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKG erforderlichen Angaben zum jeweiligen Drittanbieter.
- 11.3 Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der net services-Rechnung an die net services, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Drittanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an die net services werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- 11.4 Auf Wunsch des Kunden wird die net services netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 36 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann der gültigen Preisliste entnommen werden, wobei die erste Sperrung für den Kunden kostenfrei erfolgt.
- #### 12. Beanstandung von Rechnungen
- 12.1 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies textförmlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der net services erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (bei schriftlicher Beanstandung Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die net services wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der net services die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 12.2 Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgelt nachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgelt nachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- 12.3 Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von der net services in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- 12.4 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die net services keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die net services wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.
- 12.5 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die beufugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.
- #### 13. Zugangssperre
- 13.1 Die net services ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und die net services dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.
- 13.2 Im Übrigen darf die net services eine Sperre nur durchführen, wenn
- a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der net services in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der net services, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

- 13.3 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die net services wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die net services den Netzzugang des Kunden insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sperren (Vollsperrung).
- 13.4 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.
- 13.5 Bei einem Verstoß des Kunden gegen Ziffer 16.15 bis Ziffer 16.19 dieser AGB ist die net services zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.
- 13.6 Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen Ziffer 16.15 bis Ziffer 16.19 dieser AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist die net services zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre ihrer Leistungen berechtigt. Die net services wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die net services wird die Sperre aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Kunde den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- 13.7 Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Ziffer 13.5 oder Ziffer 13.6 dieser AGB oder gibt er im Fall von Ziffer 13.6 dieser AGB keine Stellungnahme ab, ist die net services nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen Ziffer 16.15 bis Ziffer 16.19 dieser AGB verstoßenen Informationen zu löschen.
- 14. Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Einzelverbindungsachweis**
- 14.1 Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von der net services in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat in der Kundenselbstverwaltung zur Verfügung gestellt. Hierzu erhält der Kunde vorab per Email eine Ankündigung. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option begründet für den Kunden keine zusätzlichen Kosten. Sofern der Kunde eine Rechnungskopie anfordert, entstehen hierfür zusätzliche Kosten gemäß der aktuell gültigen Preisliste.
- 14.2 Auf textförmlichen Antrag des Kunden erstellt die net services im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.
- 15. Regelungen zum Anbieterwechsel**
- 15.1 Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die net services als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zur bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, die net services als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die net services Tag genau.
- 15.2 Soweit der Vertrag mit einem Verbraucher im Bereich der Privatkundenprodukte abgeschlossen wird, werden Entschädigungsregelungen für jeden Arbeitstag der Unterbrechung und für einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin, den der Kunde nicht zu vertreten hat, im Auftragsformular, der Vertragszusammenfassung gem. § 54 TKG oder der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 15.3 Um zu gewährleisten, dass bei einem Anbieterwechsel und/ oder einer Rufnummernmitnahme den Vorgaben des § 59 TKG entsprochen wird, müssen die unter Ziffer 15.4 und 15.5 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.
- 15.4 Der Kunde muss, zusammen mit dem gültigen Anschlussauftrag der net services, den ausgefüllten und unterschriebenen Anbieterwechselauftrag (Portierungsformular, auffindbar auf der o.g. Internetseite) zur Verfügung stellen.
- 15.5 Die net services wird nach Zugang der gültigen Formulare innerhalb von 7 Werktagen die notwendige Portierung beim abgebenden Anbieter einleiten. net services kann die Portierung erst nach positiver Prüfung der technischen Verfügbarkeit eines Anschlusses seitens der net services beantragen. Sofern diese nicht vorliegt, ist net services berechtigt den Auftrag abzulehnen und wird den Kunden in diesem Fall innerhalb von 5 Werktagen über die fehlende Wechselmöglichkeit informieren.
- 16. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 16.1 Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der net services unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes oder seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Zwangsvollstreckung) unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, der net services den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag am neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden fortgeführt bzw. unter Einhaltung der Fristen von Ziffer 23.2 ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- 16.2 Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der net services bereitgestellt wird, hat er diese innerhalb von drei Wochen auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der net services geschuldeten Leistung hat er ebenfalls der net services anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- 16.3 Der Kunde ist verpflichtet die Dienste der net services bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
- die net services unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (insbesondere Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren,
 - die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,
 - die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten,
 - den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Telemediengesetz (TMG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen,
 - nach Abgabe einer Störungsmeldung, der net services die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwendung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisliste der net services in Rechnung zu stellen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass der Kunde die Störung zu vertreten hat.
 - die technischen Vorrichtungen vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, insbesondere durch regelmäßige Installation von Updates des Routerherstellers, soweit ein Update nicht von der net services durchgeführt wird, selbst keinerlei physische Eingriffe vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, welche geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der technischen Vorrichtungen zu beeinträchtigen, und bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an technischen Vorrichtungen net services unverzüglich zu unterrichten und deren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Vorrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich, für den Kunden zumutbar ist und den Eigentumsrechten des Kunden nicht entgegensteht,
 - durch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.
- 16.4 Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Vorrichtungen kann der Kunde von net services oder von diesem beauftragten Subunternehmer durchführen lassen. Sofern der Kunde erforderliche Zugänge oder Informationen nicht zur Verfügung stellt, ist net services berechtigt, Arbeiten zu verweigern. Zu den Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten gehört insbesondere auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt. Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellräume sowie Elektrizität und Erdung für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die net services erforderlich sind. Der Kunde hält diese auf Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 16.5 Der Kunde hat den Anschluss an das Netz von net services vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Für die kundenseitige Anschaltung von eigenen Endeinrichtungen und Verwendung von Endgeräten, die zur Beeinträchtigung, Einschränkung oder Unterdrückung von angebotenen Netzleistungen führen, übernimmt net services keine Verantwortung. Zum Schutz vor Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Die net services empfiehlt hier den Abschluss einer Hausratsversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung - soweit diese nicht im Eigentum des Kunden steht - durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 16.6 Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- 16.7 Soweit für die betreffende Leistung der net services die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde die net services bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- 16.8 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
- den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes der net services nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden. Im Falle der Missachtung ist net services berechtigt, das Vertragsverhältnis - grundsätzlich nach erfolgloser Abmahnung - fristlos zu kündigen. net services behält sich insoweit die Geltendmachung des ihr durch die missbräuchliche Nutzung ihres Netzes entstandenen Schadens vor. Der Kunde darf die Sprachmodule ausschließlich für Sprachverbindungen nutzen.
 - die net services unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der net services dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- 16.9 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet,
- alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der net services, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweitererschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal

- „Anrufweberschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweberschaltung einverstanden ist;
- c) den Beauftragten der net services den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den AGB, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der net services zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.
- 16.10 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffer 16.9 a) und b) genannten Pflichten, oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die net services sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 16.11 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit einem ungekürzten Einzelverbindungsantrag über Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- 16.12 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der net services mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- 16.13 Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- 16.14 Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, darf der Internet-Zugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden.
- 16.15 Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Informationen zu verbreiten. Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte oder Informationen enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugendschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen. Das Verbot umfasst insbesondere solche Informationen, die
- a) als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- b) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);
- c) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
- d) den Krieg verherrlichen;
- e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);
- f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Herausladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- 16.16 Das in Ziffer 16.15 enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- 16.17 Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung Ziffer 16.15 dieser AGB vom Server herunterzuladen.
- 16.18 Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von net services dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- 16.19 Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- 16.20 Falls die net services in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, die net services bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat die net services auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde der net services zu ersetzen.
- 16.21 Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- 16.22 Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der net services ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen. Andernfalls gilt Ziffer 14.8 entsprechend.
- 16.23 Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die net services berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 16.24 Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- 16.25 Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er dies der net services unverzüglich mitzuteilen.
- 16.26 Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang der net services zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne der Ziffer 14.11 dieser

AGB, zugänglich macht wird.

17. Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden

- 17.1 Nimmt der Kunde die von der net services angebotene Flatrate oder ein Sonderprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der net services-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Kunde die Net services-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Nutzungsverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Kunde das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der net services-Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.
- 17.2 Die private Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, sofern der Kunde einer selbständigen, planmäßig auf gewisse Dauer angelegten, marktorientierten, entgeltlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Gesellschaften, Vereine oder Behörden), die einen Eintrag in ein Register (z. B. HRA, HRB, PR, GR oder VR) voraussetzen. Ebenso gehören zu den Gewerbekunden Selbstständige ohne Registrierungsverpflichtung, z. B. Freiberufler. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so ist die net services nach schriftlicher Vorankündigung gegenüber dem Privatkunden berechtigt, den Privatkunden zum nächsten Abrechnungsmonat auf einen Geschäftskundenvertrag mit vergleichbaren Konditionen umzustellen und die Leistungen nach dem jeweils gültigen Preisverzeichnis für Geschäftskunden (www.weser-connect.de/preisliste) abzurechnen. Der Tag der Vertragsumstellung sowie die vergleichbaren Konditionen werden dem Privatkunden im Vorankündigungsschreiben mitgeteilt.
- 17.3 Gemeinnützige Vereine können auf Wunsch einen Vertrag zu den Konditionen für Privatkunden abschließen, sofern sie ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheids des Finanzamts nachweisen. Der Freistellungsbescheid ist der net services GmbH & Co. KG bei Abschluss des Vertrages in Kopie vorzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein, auf Anfrage der net services GmbH & Co. KG jederzeit unverzüglich einen aktuellen Freistellungsbescheid zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- Sollte dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden, ist die net services GmbH & Co. KG hierüber innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Entzugs in Text- oder Schriftform (z. B. per E-Mail oder Brief) zu informieren. Unterbleibt diese Mitteilung, behält sich die net services GmbH & Co. KG vor, den Vertrag rückwirkend an die Konditionen für Geschäftskunden anzupassen und etwaige daraus resultierende Differenzen nachzufordern.
- 17.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die net services vermeidet, Anrufweberschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing, oder unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- 17.5 Im Falle missbräuchlicher (Ziffer 16.3) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunden ist die net services berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt der net services abonniert hätte, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht oder erheblich niedriger angefallen ist. Die net services ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss gemäß den gesetzlichen Regelungen zu sperren oder fristlos zu kündigen.
- ## 18. Nutzung durch Dritte
- 18.1 Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- 18.2 Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat.
- 18.3 Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der net services angebotenen Dienste durch Dritte, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die net services gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- ## 19. Leistungstörung/Gewährleistung
- 19.1 Die net services wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von net services zu vertretende Störung vor, ist die net services berechtigt, dem Kunden den ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen und von ihr nachgewiesenen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der net services in Rechnung zu stellen. Liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden den durch die Fehlersuche entstandenen und von der Gesellschaft nachgewiesenen Zeit- und Materialaufwand in Rechnung zu stellen.
- 19.2 Die net services unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der Telefonnummer 04346- 92 92 92 9 erreicht werden kann.
- 19.3 Liegt eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste vor, welche von der net services zu vertreten ist, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche, nicht von § 57 Abs.4 TKG umfasste, Behinderung liegt vor, wenn

- a) der Kunde aus Gründen, die net services zu vertreten hat, nicht mehr auf die Infrastruktur der net services zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
- b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.
- 19.4 Die net services gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht der net services gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die net services nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.
- 19.5 Die net services hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der net services für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).
- 19.6 Die net services leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 19.7 Soweit für die Erbringung der Leistungen der net services Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt net services keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die net services tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.
- 19.8 Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- 19.9 Ansonsten erbringt die net services ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.
- 19.10 Hat der Kunde die Funktionsstörung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat die net services das Recht, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche oder Störungsbeseitigung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der net services in Rechnung zu stellen.
- 20. Unterbrechung der Dienste**
- 20.1 Die net services ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 20.2 Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der net services voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.
- 20.3 Die net services ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- 21. Haftung und Haftungsbeschränkungen**
- 21.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die net services unbeschränkt.
- 21.2 Die Haftung der net services, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die net services aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässigen Verursachens Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens dreißig Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 21.3 Für alle sonstigen Schäden haftet die net services, wenn der Schaden von der net services, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die net services haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,- Euro je Schadensereignis.
- 21.4 Soweit die net services aufgrund einer Vorschrift dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz nach vorstehendem Absatz anzurechnen; ein Schadensersatz nach vorstehendem Absatz ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.
- 21.5 Die net services haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen der net services unterbleiben.
- 21.6 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 21.7 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der Net services, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 21.8 Die net services haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der net services zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen.
- 21.9 In Bezug auf die von der net services entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 21.10 Für den Verlust von Daten haftet die net services nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 21.11 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter der net services sowie für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 21.12 Im Übrigen ist die Haftung der net services ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 21.13 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- 21.14 Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der net services oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Leistungen der net services oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt. Der Kunde steht des Weiteren dafür ein, dass sämtliche seiner Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.
- 22. Weitere Bedingungen nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste**
- 22.1 Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme/Umzug
- 22.1.1 Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber der net services nach dem TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- 22.1.2 Die net services trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die net services zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von der net services zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.
- 22.1.3 Die Kündigung des Vertrages bestätigt die net services schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Anderenfalls ist die net services berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der net services zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu der net services gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.
- 22.1.4 Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann die net services ein Entgelt gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis erheben.
- 22.1.5 Die net services wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von der net services angeboten werden. Die net services ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung der net services am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt.
- 22.1.6 Der Umzug muss durch eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachgewiesen werden. Sofern diese Bescheinigung aus zeitlichen Gründen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung durch geeignete Nachweise belegt werden kann, ist zuvor einer der folgenden Nachweise beizubringen:
- Bestätigung des neuen Vermieters
 - Kopie der Mietvertragsbestandteile aus denen sich der neue Wohnort ergibt.
 - Vergleichbare Dokumente, die den Auszug und das genaue Auszugsdatum nachweisen.
- Die Pflicht die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachzureichen bleibt unberührt. Die Nachweise können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben geschwärzt vorgelegt werden
- 22.2 Teilnehmerverzeichnisse
- 22.2.1 Die net services trägt – sofern dies mit dem Kunden vereinbart ist – dafür Sorge, dass er gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Kunde kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.
- 22.2.2 Die net services darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kunden erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.

22.3 Auskunftserteilung

- 22.3.1 Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.
- 22.3.2 Eine Auskunft über die Rufnummer hinaus (sog. Komfortauskunft) erfolgt nur dann, wenn der Kunde hierin eingewilligt hat.
- 22.3.3 Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Sofern der Kunde mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. Die net services weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber der net services widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird die net services die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

23. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- 23.1 Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Eine Kündigung kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Text- oder Schriftform gekündigt werden. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 23.2 Die net services weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 56 Abs. 3 TKG) hin.
- 23.3 Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) der Kunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt,
 - b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
 - c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach Ziffer 14 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) der Kunde auf Verlangen der net services nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks eines Nutzungsvertrages vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt, oder eine solche Genehmigung bzw. Gestattung später entzogen wird oder sich herausstellt, dass keine Genehmigung bzw. Gestattung vorgelegen hat,
 - e) die net services ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und die net services die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung androht hat,
 - h) der Kunde die Dienste der net services missbräuchlich im Sinne der Ziffer 14.15 bis Ziffer 14.19 dieser AGB für den Internetzugang nutzt,
 - i) ein Fall der Ziffer 6.2 oder Ziffer 6.5 S. 1 dieser AGB vorliegt.

24. Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

- 24.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der net services unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- 24.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von der net services in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die net services Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.
- 24.3 Die net services trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der net services mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- 24.4 Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet die net services die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.
- 24.5 Die net services wird den Kunden mit den Kundeninformationen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss auf einem gesonderten Merkblatt über die Details der Datenverarbeitung informieren. Der Kunde erklärt sich mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden.
- 24.6 Näher Informationen zum Datenschutz sind online auch unter www.weser-connect.de/datenschutzhinweise einsehbar.
- 24.7 Nach Art. 21 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

- 24.8 Sofern eine Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken erteilt wurde, kann der Kunde jederzeit ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an net services übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Kunden entstehen.

- 24.9 Die net services speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der net services ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die net services gemäß § 67 Abs. 4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

- 24.10 Die net services erteilt dem Kunden einen Einzelverbindungs nachweis in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

- 24.11 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangsdaten unverschlüsselt zu übertragen.

- 24.12 Die net services weist zudem daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. Die net services hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

25. Sicherheitsleistungen

- Die net services ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung (z.B. durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) in doppelter Höhe der voraussichtlichen oder in der letzten planmäßigen Rechnung enthaltenen nutzungsabhängigen monatlichen Vergütung zu verlangen:

- a) wenn bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- b) bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Flensburg der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

- 26.2 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

- 26.3 Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der net services, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

27. Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

Die net services weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der net services zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.